



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumfahrung Niederndorf – Neuses im Zuge der St 2263/430/0,00 bis St 2263/46070,945 im Gebiet der Städte Herzogenaurach und Erlangen (gemeindliche Baulast GVS Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+526 sowie gemeindliche Sonderbaulast St 2263 Bau-km 3+526 bis Bau-km 5+100)

Die Stadt Herzogenaurach hat bei der Regierung von Mittelfranken für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 37 BayStrWG.

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumfahrung Niederndorf – Neuses mit einer Gesamtlänge von 5,10 km. Das Gesamtvorhaben beinhaltet die Verlegung der St 2263 von Bau-km 3+526 bis Bau-km 5+100 auf einer Länge von ca. 1,57 km. Für die Anschlussbereiche an die ERH 25, die St 2263, die St 2244 sowie die angrenzenden Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege ist eine Gesamtlänge von ca. 1,50 km anzusetzen. Des Weiteren müssen etwa ca. 0,60 km Geh- und Radwege umgestaltet und an den neuen Trassenverlauf angepasst werden. Durch den Bau der Ortsumfahrung soll die Stadt Herzogenaurach, vor allem deren Ortsteil Niederndorf sowie der Erlanger Stadtteil Neuses vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die Streckencharakteristik wird einer anbaufreien Strecke entsprechen.

Die geplante Ortsumfahrung Niederndorf – Neuses beginnt südlich des Zentrums von Herzogenau-

rach an der Hans-Maier-Straße im Bereich der Einmündung zur Galgenhofer Straße. Die Werkszufahrt zur Firma Schaeffler liegt in unmittelbarer Nähe. Im weiteren Streckenverlauf kreuzt die geplante Ortsumfahrung die Galgenhofer Straße (Knotenpunkt 3, Kreisverkehrsplatz), überquert die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Burgstall und Hauptendorf (Bauwerk 4, Brücke über den Litzelbach), kreuzt die ERH 25 (Knotenpunkt 4), bis sie bei Bau-km 3+530 die St 2263 kreuzt (Knotenpunkt 5). Der anschließende Streckenverlauf stellt im Wesentlichen die Trasse der geplanten Verlegung der St 2263 dar. Die Anbindung an die Ortsteile Neuses und Niederndorf erfolgt über den Knotenpunkt 6 mit dem Anschluss an die Niederndorfer Straße. Mit dem Knotenpunkt 7 und dem Anschluss an die St 2244 erfolgt die Verknüpfung mit dem Bundesfernstraßennetz über die BAB A 3 an der AS Erlangen – Frauenaurach.

Der Bau der Ortsumfahrung wird dazu beitragen, den Ziel- und Quellverkehr der Gewerbegebiete und den Durchgangsverkehr über die St 2263 vom lokalen Ortsverkehr in den genannten Ortsteilen bzw. im Stadtgebiet von Herzogenaurach zu trennen. Dieser regionale Verkehr wird auf einer leistungsfähigen, 2-streifigen Straße außerhalb bebauter Gebiete geführt. Damit werden die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs erhöht, die Straßenräume werden entlastet und können zukünftig funktionsgerechter genutzt werden.

Die Stadt Herzogenaurach und der Freistaat Bayern haben vereinbart, dass die geplante Staatsstraßenverlegung von der Stadt in kommunaler Sonderbaulast errichtet wird. Damit kann von der Stadt Herzogenaurach das

Gesamtprojekt als Vorhabensträgerin planerisch und baulich gemeinsam behandelt werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 8. März bis 7. April 2021 bei der Stadt Fürth, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, im Eingangsbereich Ebene 0 (Erdgeschoss), 90762 Fürth, während der allgemeinen Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind im Amtsgebäude die allgemeinen Coronavirus-Schutzmaßnahmen, Mindestabstände einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Raum, in dem die Unterlagen ausliegen, darf nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden.

Zudem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21. April 2021, bei Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem

Signaturgesetz versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntma-

chung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27 b BayStrWG in Kraft.

#### **Widmung zur öffentlichen Verkehrsfläche**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

**Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses der Stadt Fürth vom 10. Februar 2021**

#### **wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche:**

Als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) wird das Grundstück Flur Nummer 1470/1 Gem. Fürth (Parkplatz vor dem Anwesen Fronmüllerstraße 71) gewidmet.

**Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur **an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schrift-

licher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 15. Februar 2021, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)**

**Vollzug des § 24 der 11. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstiger öffentlicher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot**

**Änderung der Allgemeinverfügung vom 25. Januar 2021, geändert durch Allgemeinverfügung vom 2. Februar 2021**

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

**1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25. Januar 2021, geändert am 2. Februar 2021**

In Nr. 4 der Allgemeinverfügung wird das Datum „14.02.2021“ durch das Datum „07.03.2021“ ersetzt.

##### **2. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 14.02.2021 als bekanntgeben und wird mit Be-

kanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (Art. 27a BayVwVfG).

#### **Hinweise:**

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder Telefon 974 14 70.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form.**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 14. Februar 2021, STADT FÜRTH**

**i.A. Kreitingger, Berufsmäßiger Stadtrat**

### Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

#### Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und Angeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 12.02.2021 sieht ab dem 22.02.2021 eine inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und Angeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie von Fahrschulen vor. Diese Öffnung tritt in Kraft, soweit die 7-Tage-Inzidenz am 22.02.2021

nicht über dem Wert von 100 liegt. Die 7-Tage-Inzidenz am 22.02.2021 beträgt 73,9.

Danach darf ab sofort Präsenzunterricht für **folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen** unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen stattfinden (§ 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV):

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emo-

tionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,

3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.

Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

Weiter ist der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen** zulässig (§ 19

Abs. 1 der 11. BayIfSMV), soweit die Träger ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Rahmenhygieneplanes des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ausgearbeitet haben und die Betreuung in festen Gruppen erfolgt.

Daneben sind unter der Maßgabe des § 20 der 11. BayIfSMV Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sowie **theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht** in Präsenz möglich.

Fürth, 22. Februar 2021

**Im Auftrag**

**T ö l k**

**Verwaltungsdirektor**

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung eines Geschäftsstellenbüros der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R. in einen Second-Hand-Shop der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R.

**Grundstück:** Geleitsgasse 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 446/20

**Antragsteller:** Humanistische Vereinigung K.d.ö.R. Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Durch die Nutzungsänderung innerhalb des Gebäudes werden keine Abstandsflächen ausgelöst. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Nieder-

#### schrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**. Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Betei-

ligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau eines Balkons Grundstück: Otto-Seeling-Promenade 14, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1019/12

**Antragsteller:** Viktoria Birk, Sergey Khludov, Otto-Seeling-Promenade 14, 90762 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Hinweis:

Auf die Vorlage eines auf seit dem 1. Februar 2021 geltendem Abstandsflächenrecht aktualisierten Abstandsflächenplan wurde verzichtet, da die Abstandsfläche auf dem Baugrundstück eingehalten ist. Eine Abstandsflächenübernahme auf das angrenzende Grundstück Flur-Nummer 1019/7 (Otto-Seeling-Promenade 12) ist somit nicht erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ans-**

bach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungs-

gerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, ge-

gen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden. ■**

**FAMILIENNACHRICHTEN**

**Anmeldung der Eheschließungen**

Sabine Strell, Berlin – Thomas Diem, Schnepfenreuther Str. 3a; Sandra Zeinali Sohanaki – Eduard Bunesco-Fay, Fürth; Melanie Meier – Patrick Bernd Binder, Ludwigstr. 124; Laura Karoline Brück – Daniel Schorr, Hornackerweg 6; Malena Rack – Markus Sprengel, Zum Ringelgraben 31; Patrycja Rajkowska, Bürkleinstr. 21 – Jewelle McCray-Lane, Katterbach.

**Eheschließungen**

Serap Özata – Christian Löscher; Alexandra Lippert – Tobias Werner, Flößaustr. 86c; Silviya Radicev – Stefan Döbereiner, Hartmut-Träger-Str. 9; Manuela Gaumitz – Rainer Mark, Lindenstr. 8; Ashley Canovas – Aneurin Willis, Sommerstr. 14; Karen Mucha – Patrick Kleinschrodt, Pegnitzstr. 31.

**Geburten**

Angela und Michael Ekassov, Tochter Paulina, Balbiererstr. 28; Silke und Dominik Frey, Tochter Sophia Emilia, Feucht; Jasmin und Alexander Jäcklin, Sohn Matheo, Am Haselbuck 29; Nina Plichta und Danny Lenhard, Tochter Leana Lenhard, Albrecht-Dürer-Str. 19a; Eva

und Kevin Frühhaber, Tochter Ronja, Cadolzburg; Justina und Tobias Edenharter, Tochter Milana, Emskirchen; Kerstin und Frank Schätzler, Sohn Paul; Stefanie und André Weiler, Sohn Alexander, Spechtweg 49; Codruta und Marius-Ioan Hasiuc, Tochter Lorena-Anastasia, Ottostr. 16; Barbara Heißmann und John Wittmann, Sohn Hannes Heißmann, Zirndorf; Elisabeth Becker und Marcel Udo Nicolaj Klaußner, Sohn Milo Ferdinand Becker, Heinrich-Heine-Str. 15; Marion und Marcus Gumbrecht, Tochter Marie, Böschungsweg 37; Anisoara Mădălina Chetronie und Iordache Chifor, Tochter Izabela Maria Chifor, Moststr. 1; Leonie und Matthias Hußnätter, Tochter Paula Emma, Aurachtal; Kristina Balija und Marijan Sostaric, Sohn Mark, Weiherstr.; Janine und Hermann Kirchmeyer, Sohn Fabian, Fürth; Natalia und Marcin Ciećwierz, Tochter Sofiya, Rosenstr. 34; Jennifer und Gabriel Grave, Sohn Eliah Finn, Cadolzburg; Rana Alnahas und Nibal Almardini, Sohn Leandro Almardini, Flößaustr.

**Sterbefälle**

Anna Püchner (88), Nürnberger Str. 129. ■

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**  
 Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen  
 ☎ **0911 / 77 10 38**  
 Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15  
 Wir begleiten Sie im Trauerfall  
 www.bestattungen-geyer.de



**HITZ** marmor granit  
 freundlich • preiswert • professionell

grabmale  
 natursteinbetrieb  
 steinbildhauerei  
 natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth  
 tel. 09 11 / 7906195 · fax 0911 / 791382  
 info@hitz-natursteine.de  
 www.hitz-natursteine.de

seit 1936  
 nachfolger der firmen  
 Pflughardt und Rögner



Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

**SIEBENKÄSS**  
 FÜRTH  
 SEIT 1890

**SIEBENKÄSS**  
 GRABMAL • BILDHAUEREI  
 NATURSTEINBEARBEITUNG  
 www.SIEBENKAESS.de  
 Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

